



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung/ Leiharbeit/ Personalvermittlung**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitnehmerüberlassungsverträge/ Leiharbeitsverträge/ Verträge i. V. m. Personalvermittlung zwischen der ROBUR WIND GmbH (fortan „ROBUR WIND“) und Kunden/ Auftraggeber (Entleiher) sowie auf alle hiermit im Zusammenhang gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen etc.
- b) Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Entleihers, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für ROBUR WIND nicht verbindlich, auch wenn ROBUR WIND ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, finden abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) keine Anwendung.

### **§ 2 Gegenstand**

- a) Der jeweils überlassene Mitarbeiter von ROBUR WIND (nachfolgend: Leiharbeitnehmer genannt) steht dem Kundenbetrieb (nachfolgend: Entleiher) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des zwischen dem Entleiher und ROBUR WIND schriftlich abzuschließenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages an wechselnden Einsatzorten zur Verfügung. Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen des mit dem Entleiher geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags diesen AGB vor.
- b) Die Leiharbeitnehmer werden gemäß den vom Kundenbetrieb gegenüber ROBUR WIND jeweils schriftlich geforderten fachlichen Anforderungen der auszusprechenden Tätigkeit ausgewählt, sie verfügen über die beruflichen Qualifikationen, Ausbildungen, Examina, die der Kundenbetrieb (Entleiher) fordert und sind im Kundenbetrieb entsprechend einzusetzen. Für die Dauer der Überlassung ist ausschließlich der Entleiher/ Kundenbetrieb weisungsberechtigt. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen die Leiharbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen den jeweils eingesetzten Leiharbeitnehmern von ROBUR WIND und dem Entleiher nicht begründet werden. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem Entleiher und ROBUR WIND.
- c) Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer mindestens für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Stunden zu beschäftigen. Wird die Arbeitsaufnahme von einem Leiharbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt ROBUR WIND binnen einer vom jeweiligen Qualifikationsprofil des Leiharbeitsnehmers abhängigen Frist - somit binnen einer Zeitspanne von 1 bis 14 Tagen - eine Ersatzkraft mit der vom Entleiher geforderten Qualifikation.

#### **ROBUR Wind GmbH**



### § 3 Arbeitssicherheit/ Arbeitsschutz

- a) Gemäß Art. 1, § 11 Abs. 6 AÜG und §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterliegt die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten von ROBUR WIND.
- b) Sollte für die Tätigkeit im Rahmen des Auftrages eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich sein oder werden und ist dies bei Auftragserteilung nicht vereinbart worden, wird die PSA von ROBUR WIND gestellt.

- Erste Hilfe

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

- Sicherheitstechnische Einweisungen am Tätigkeitsort

Der Leiharbeitnehmer wird vor Arbeitsaufnahme gemäß § 12 Abs. 2 ArbSchG durch zuständige Mitarbeiter des Entleihers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer über alle für seinen Betrieb relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen vollumfänglich zu unterweisen.

Sollte sich ein Arbeitsunfall im Betrieb des Entleihers ereignen, so muss dieser Unfall unverzüglich ROBUR WIND gemeldet werden. Die Unfallmeldung hat schriftlich durch den Entleiher zu erfolgen.

- Sicherheitstechnische Kontrolle am Arbeitsort

Sicherheitstechnische Kontrolle am Tätigkeitsort werden durch Sicherheitsbeauftragte des Entleihers regelmäßig durchgeführt. Der Entleiher gestattet ROBUR WIND – nach vorheriger Absprache – den Zutritt zum Tätigkeitsort des Leiharbeitnehmers, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

### § 4 Laufzeit des Vertrages/ Kündigung

- a) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für ROBUR WIND liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere vor bei:
  - der Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher;
  - der Zahlungsverzögerung des Entleihers;
  - die unzulässige Abwerbung von Leiharbeitnehmer von ROBUR WIND;
  - die Benachteiligung/ Diskriminierung von Leiharbeitnehmer ROBUR WIND.
- c) Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen.

**ROBUR Wind GmbH**

Konsul-Smidt-Str. 71 | 28217 Bremen | Tel. +49 421 399 87 0 | Mail: info.wind@robur-group.com

Geschäftsführer: Joachim Nagora

Sitz der Gesellschaft: Bremen | Amtsgericht Bremen HRB 35824 | USt-IdNr. DE292715705

Commerzbank AG IBAN DE61 2904 0090 0113 7363 00 | BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE46 2415 1235 1410 1460 11 | BIC: BRLADE21ROB



## **§ 5 Arbeitsgesetz/ Tarifverträge/ Arbeitskämpfe**

- a) ROBUR WIND wendet auf die Arbeitsverhältnisse seiner Arbeitnehmer den Tarifvertrag des Interessenverband Zeitarbeitsunternehmen e.V. zur Zeitarbeit an. Die Arbeitsbedingungen der beim Entleiher eingesetzten Leiharbeiter richten sich nach diesem Tarifvertrag.
- b) Ist ROBUR WIND im Falle von Arbeitsk Kampfmaßnahmen tarifvertraglich untersagt, ihre Arbeitnehmer bei dem Entleiher einzusetzen, darf und muss sie diese Arbeitnehmer nicht (mehr) bei dem Entleiher einsetzen. Während der Dauer des Verbotes i.S.v. Satz 1 ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, wenn und soweit ROBUR WIND dies verlangt. ROBUR WIND wird den Entleiher nach Kenntniserlangung über bevorstehenden Arbeitsk Kampfmaßnahmen informieren. Satz 2 gilt insbesondere im Falle eines Streikaufrufs einer für die Arbeitnehmer von ROBUR WIND zuständigen Gewerkschaft.

## **§ 6 Haftung**

- a) Die eingesetzten Leiharbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von ROBUR WIND. Eine Haftung für die vom Leiharbeiter verursachten Schäden sowie für Schlechtleistung ist daher ausgeschlossen. ROBUR WIND steht nicht für einen bestimmten Arbeitserfolg ein.
- b) ROBUR WIND haftet dem Entleiher ausschließlich nur für die sorgfältige Auswahl des überlassenen Mitarbeiters. ROBUR WIND haftet auch nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeiters, ausgenommen sind Fälle von Auswahlverschulden, die zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führen. Der Entleiher stellt ROBUR WIND von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der vom Leiharbeiter ausgeübten Tätigkeiten entstehen.

## **§ 7 Beanstandungen**

- a) Beanstandungen/ Mängelrügen etc. jeglicher Art sind von dem Entleiher ROBUR WIND unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber binnen fünf Tagen nach Entstehen des begründeten Umstandes schriftlich anzuzeigen.
- b) Verspätete Beanstandungen sind ausgeschlossen. Ist der Auftrag beendet, sind Beanstandungen in jedem Fall innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Beendigung des Auftrags schriftlich anzuzeigen, ohne dass es soweit auf den Zeitpunkt der Feststellung der Beanstandung ankommt.

## **§ 8 Zurückbehaltungsrechte/ Gewährleistungsrechte**

Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungen mit Gegenansprüchen des Entleihers sind grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn sie sind rechtskräftig festgestellt worden oder ROBUR WIND hat die diesbezüglichen Ansprüche ausdrücklich anerkannt.

### **ROBUR Wind GmbH**



## **§ 9 Rechnungslegung**

Die effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Verleihers sind vom Kundenbetrieb wöchentlich, jeweils montags für die zurückliegende Woche gegenüber ROBUR WIND rechtsverbindlich mittels Zeitrachweis zu bestätigen. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

## **§ 10 Übernahme von Mitarbeitern/ Abwerbung von Mitarbeitern**

Die Übernahme von Mitarbeitern mit Zustimmung von ROBUR WIND ist zulässig. In diesem Fall ist jedoch ein Vermittlungsentgelt gem. § 11 fällig und zahlbar.

## **§ 11 Vermittlungsentgelt**

- a) Geht der Entleiher mit einem Mitarbeiter des Verleihers während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses, oder im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis, ein Arbeitsverhältnis ein, so ist der ROBUR WIND berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 50 % des zukünftigen Brutto-Jahreseinkommens, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, des vermittelten Mitarbeiters zu berechnen. Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile.  
Das Honorar reduziert sich um jeweils 5 % je Überlassungsmonat.
- b) Mit dem Zustandekommen eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen dem Entleiher und einem oder mehreren von ROBUR WIND vermittelten Arbeitnehmer ist die Tätigkeit von ROBUR WIND erfolgreich abgeschlossen. Damit entsteht der Vergütungsanspruch. Dieser entfällt auch nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsbeginn wieder aufgelöst oder gekündigt wird etc., oder das Arbeitsverhältnis kurzfristig – aus welchem Grund auch immer – gekündigt wird.

## **§ 12 Datenerfassung/ -Bearbeitung/ Datenschutz**

Alle notwendigen Daten, die innerhalb der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden elektronisch erfasst und bearbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur soweit dies gesetzlich und vertraglich zulässig ist. Die Fa. ROBUR WIND GmbH wird die relevanten Datenschutzbestimmungen beachten, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 13 Anwendbares Recht/ Erfüllungsort/ Gerichtsstand**

- a) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- b) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag ist Bremen.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung ist Bremen.

### **ROBUR Wind GmbH**

Konsul-Smidt-Str. 71 | 28217 Bremen | Tel. +49 421 399 87 0 | Mail: info.wind@robur-group.com

Geschäftsführer: Joachim Nagora

Sitz der Gesellschaft: Bremen | Amtsgericht Bremen HRB 35824 | USt-IdNr. DE292715705

Commerzbank AG IBAN DE61 2904 0090 0113 7363 00 | BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE46 2415 1235 1410 1460 11 | BIC: BRLADE21ROB



**ROBUR WIND**  
YOUR WIND SERVICE SPECIALIST

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.

**Bremen, 30.04.2022**

**ROBUR WIND GmbH**

### **ROBUR Wind GmbH**

Konsul-Smidt-Str. 71 | 28217 Bremen | Tel. +49 421 399 87 0 | Mail: info.wind@robur-group.com

Geschäftsführer: Joachim Nagora

Sitz der Gesellschaft: Bremen | Amtsgericht Bremen HRB 35824 | USt-IdNr. DE292715705

Commerzbank AG IBAN DE61 2904 0090 0113 7363 00 | BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE46 2415 1235 1410 1460 11 | BIC: BRLADE21ROB